

Hier liegt eine Ausarbeitung von Herrn Dietrich Weide aus Hamburg über die Gesetzlosigkeit der Mehrwertsteuer vor.

Herr Weide zeigt auf, dass nach Vorschrift des Grundgesetzes ein Gesetz der BRiD einen „Zitierhinweis“ braucht um Geltung zu erreichen.

Herr Dietrich Weide hat aber auch aufgezeigt, dass das Grundgesetz seit 1990 keine Rechtskraft mehr hatte. In seiner Ausarbeitung „[Die 7 Lügen der Präambel](#)“ wird dieses überaus klar.

Leider hat Herr Dietrich Weide uns bereits verlassen. Mit ihm ging ein ehrlich und aufrichtiger Deutscher ohne erleben zu dürfen, dass in Deutschland wieder rechtsstaatliche Zustände herrschen. Herr Dietrich Weide hatte die Erklärung zu Bürgerklage abgegeben um auch so beitragen zu können, den Rechtsstaat wieder herzustellen.

In ehrendem Gedenken an Herrn Dietrich Weide stelle ich nun postum diese Ausarbeitung über die Mehrwertsteuer ein. Es ist darauf hinzuweisen, dass die BriD das Mehrwertsteuergesetz 2005 neu gefasst hat, dieses aber wegen fehlende verfassungsgemäßer Grundlage einzig und allein eine willkürliche Regel bleibt und somit auch die Mehrwertsteuer in Deutschland nichts weiter als Schutzgeld darstellt.

Olaf Thomas Opelt

Plauen, den 03.08.2019

Eine Information, farblich unterlegt, von D. Weide, Hmb, daww@gmx.de,
20.08.2009

<http://www.onlinezeitung24.de/article/1849>

Mehrwertsteuer wird seit 7 Jahren in Deutschland illegal abkassiert!

Ohne gültiges Umsatzsteuergesetz **keine** Rechtsgrundlage für die Mehrwertsteuer!

20.06.2009 10:41 eingesandt von Kuenstler für OnlineZeitung 24.de

Jeder, der einen Einkauf tätigt, der eine Dienstleistung bezahlt, zahlt sie, denn sie steht quasi automatisch auf jeder Rechnung, auf jedem Einkaufsbeleg, die Mehrwertsteuer. 7 bzw. 19% sind es derzeit. Nur wenige in Deutschland wissen bisher, daß der Mehrwertsteuer jedoch seit Jahren schon jede gesetzliche Grundlage fehlt. 800 Milliarden Euro hat der deutsche Fiskus bisher **ohne gültiges** Umsatzsteuergesetz den Bürgern in Deutschland aus der Tasche gezogen. Ein unglaublicher Vorgang.

Wie und warum das passiert ist, ist eine schier unglaubliche Geschichte deutschen Rechts, aber mit Blick auf Deutschlands Vergangenheit eigentlich nur eine Frage der Zeit gewesen.

Diesen gesetzlosen Zustand hat der Gesetzgeber 2001 vorsätzlich herbeigeführt, denn er wollte bei seinem Gesetzeskonstrukt "Steuerverkürzungsbekämpfungsgesetz", das zum 01.01.2002 in Kraft treten sollte, dem bis dahin verfassungskonformen Umsatzsteuergesetz 1999 klammheimlich grundrechtseinschränkende Vorschriften eingebaut haben. Scheinbar nach dem Motto, jetzt steht es drin aber es merkt doch sowieso keiner.

Wer kennt in der Bevölkerung schon das zwingende Zitiergebot gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG, in dem es wörtlich heißt: *"Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen."*

Ebenso ist die Frage zu stellen, wer kennt in Deutschland die einzelnen Grundrechte und kann aus einem Gesetzestext erkennen, ob diese nun eingeschränkt werden können mit diesem Gesetz oder nicht?

Mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes am 23.05.1949 hat der **Verfassungsgesetzgeber** (Falsch! Da die „BRD“ keine Verfassung hat müßte es hier heißen: **Grundgesetzgeber!**) aufgrund der demokratieschädlichen Erfahrungen in der Weimarer Zeit sowie den barbarischen Jahren in der Zeit des Dritten Reiches von 1933 bis 1945 dem Gesetzgeber im Grundgesetz diese unbedingt zwingende gesetzgebende Formvorschrift diktiert. Eine dieser zwingenden Formvorschriften ist das so genannte Zitiergebot im Artikel 19 Abs. 2 Satz 2 GG. Wörtlich heißt es da:

"Außerdem muß das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen."

Diese Formalvorschrift oder auch Gültigkeitsvorschrift **muß** der Gesetzgeber immer im Gesetzgebungsverfahren **dann zwingend erfüllen**, wenn ein von ihm erlassen zu wollendes Gesetz gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 GG ein Grundrecht, das im Grundgesetz geschrieben steht (z.B. Artikel 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung), durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes einschränken kann. Das Grundrecht muß es also vom eigenen Wortlaut her gestatten, daß es unter ganz bestimmten Umständen eingeschränkt werden darf. **Kommt der Gesetzgeber dieser ihn ohne jede Ausnahme zwingenden Verfassungs Grundgesetzvorschrift nicht nach**, ist das Gesetz **absolut ungültig und damit gleichzeitig auch verfassungs grundgesetzwidrig**, denn es ist faktisch nicht nach den Gültigkeitsvorschriften des Grundgesetzes zustande gekommen und erlangt somit zu keinem Zeitpunkt wirksam Gesetzeskraft. Ein solches Gesetz bleibt auch trotz seiner Verkündung im Bundesanzeiger und Aufnahme im Bundesgesetzblatt ungültig und somit nichtig, weil es mit der ranghöchsten Rechtsquelle der Bundesrepublik Deutschland, dem Grundgesetz nämlich, unvereinbar ist und bleibt.

Dieser Formalverstoß gegen die Gültigkeitsvorschrift des Zitiergebotes gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG ist nachträglich unheilbar.

Der Gesetzgeber muß ein neues Gesetz auf den parlamentarischen Gesetzgebungsweg bringen, ob er will oder nicht. **Selbst das Bundesverfassungsgericht kann und darf ein gegen das Zitiergebot verstößendes Gesetz nicht durch Richterspruch zur Gesetzeskraft verhelfen**, solche Entscheidungen des BVerfG sind ebenfalls **verfassungs grundgesetzwidrig**, denn auch die Richter am BVerfG sind zwingend an die **Buchstaben des Grundgesetzes und somit auch an dessen grundgesetzliche Gültigkeitsvorschriften gebunden.**

Um das alles zu überprüfen, sind die Protokolle des parlamentarischen Rates sowie der sog. Herrenchiemsee-entwurf des Grundgesetzes aus den Jahren 1948 und 1949 zu Rate zu ziehen. Der Artikel 19 Abs. 1 GG trägt verschiedene Garantievorschriften für den Grundrechtsträger in sich. Sie sollen einen gewissen Schutz des Grundrechtsträgers gegenüber dem Gesetzgeber gewährleisten.

Das Bundesverfassungsgericht hat erstmalig 1953 sich zum Zitiergebot geäußert und dazu in seiner Entscheidung BVerfGE 2, 121ff vom 10.02.1953 -1 BvR 787/52 wie folgt ausgeführt:

*„Allerdings ist in § 81 StPO das Grundrecht der persönlichen Freiheit - Art. 2 GG - nicht ausdrücklich bezeichnet, während nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 ein Grundrecht, wenn es durch Gesetz eingeschränkt wird, unter Angabe des Artikels genannt werden muß. Dieses formelle Erfordernis des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG, auf das sich die Beschwerdeführerin beruft, hat jedoch nach Sinn und Zweck der Bestimmung **nur für die künftige Gesetzgebung Geltung** (vgl. hierzu Bonner Kommentar zum GG, 1950, Anm. II 1 fß zu Art. 19).“*
Nach dem Fund dieser ersten zum Zitiergebot gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG durch das damals gerade erst gegründete Bundesverfassungsgericht gesprochenen Entscheidung, galt es die Zitatstelle "Bonner Kommentar zum GG 1950, Anm. II fß zu Art. 19" ausfindig zu machen. In einer der bundesdeutschen Universitätsbibliotheken kam es erst vor wenigen Tagen zum Auffinden exakt dieser Zitatstelle, die nämlich aus der aktuellen Fassung des Bonner Kommentars zum GG längst getilgt ist. Auszugsweise steht dort folgendes geschrieben:

„Der 1. Halbsatz von Abs. 1 behandelt einen bestimmten, tatbestandmäßig abgegrenzten Kreis von Fällen, in denen für Gesetze zur Vermeidung ihrer Ungültigkeit die durch Halbs. 2 sowie durch Abs. 1 Satz 2 genau bezeichneten Gültigkeitsvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Hierbei handelt es sich einmal um sachliche,

zum anderen um formelle Erfordernisse.“

Gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz GG ist die Legislative gehalten, Gesetze, die - nach dem Grundgesetz zulässige - Einschränkungen von Grundrechten selbst festlegen (durch Gesetz) oder solche Einschränkungen von Grundrechten durch die beiden anderen öffentlichen Gewalten, nämlich Verwaltung und Rechtsprechung für zulässig erklären (auf Grund eines Gesetzes) nur mit allgemeiner Geltungskraft zu erlassen.

Als weitere Gültigkeitsvoraussetzung ist in Abs. 1 Satz 2 GG bestimmt, *„Außerdem muß das Gesetz das Grund-recht unter Angabe des Artikels nennen“*. Bei diesem formellen Erfordernis stellt das Wort *„außerdem“* klar, daß es sich nicht um eine Alternativ-Voraussetzung, sondern um eine weitere, zu der des Abs. 1 Satz 1 hin-zutretende Gültigkeitsvoraussetzung handelt. (vgl. HaptA. 47. Sitz. StenBer S. 620 lks., Abg. Dr. Dehler, FDP: Wir wollen diese Fessel des Gesetzgebers...)

Das neuartige Erfordernis des Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG enthält die Wertung, daß der Schutz des Individuums - nach heutiger Auffassung - wichtiger und höherwertiger sei als die Gültigkeit eines Gesetzes, bei dessen Erlaß der Gesetzgeber sich im Augenblick nicht des Eingriffs bewußt geworden ist und daher die Anführung von Artikel und Grundrecht unterlassen hat. **Der Gesetzgeber soll eben nicht mehr in die Grundrechte unbewußt eingreifen dürfen.** Er darf es sich jedenfalls nicht mehr bequem machen, wenn Grundrechte angetastet werden. Unter der Herrschaft des GG sollen Eingriffe in Grundrechte etwas so außergewöhnliches sein, daß sich der Gesetzgeber dazu nur nach reiflicher Überlegung und in einer für jedermann von vornherein erkennbaren Weise entschließen darf. In der Kette der Maßnahmen zu Verwirklichung **des als maßgeblich** erkannten Grundsatzes, jeder nur denkbaren Gefahr einer erneuten Aushöhlung der Grundrechte in wirkungsvollem Umfange von vornherein zu begegnen bildet Abs. 1 Satz 2 GG somit ein nicht unwesentliches Glied. Für die Gesetzgebung gelegentlich entstehende Schwierigkeiten müssen dabei in Kauf genommen werden. (Quelle: Bonner Kom-mentar zum GG 1950, Erstfassung zu Artikel 19 von 1949 von Wernicke)

Damit ist der Beweis angetreten, daß weder der einfache Gesetzgeber noch das BVerfG eine irgendwie geartete **grundgesetzliche Ermächtigung besitzen, über die Anwendung des Zitiergebot nach eigenem Ermessen im Einzelfall befinden zu dürfen.** **Ohne die Erfüllung der im Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 GG zwingend dem einfachen Gesetzgeber vorgeschriebenen Gültigkeitsvoraussetzungen sind die Gesetze ungültig.** Wenn ein solches ungültiges Gesetz dann gemäß Artikel 82 Abs. 1 GG dem Bundespräsidenten zum Unterzeichnen vorgelegt wird, **hat dieser seine Unterschrift zwingend zu verweigern, denn ein solches Gesetz ist erkennbar nicht nach den Vorschriften des Grundgesetzes zustande gekommen.** Trotz Unterschrift bleibt das Gesetz wegen des Nichterfüllens der zwingenden Gültigkeitsvoraussetzungen gemäß Artikel 19 Abs. 1 GG **ungültig, ein solches Gesetz ist nichtig.** Die Feststellung durch das BVerfG **hat nur deklaratorischen Charakter.**

Selbst hat das BVerfG in seiner Entscheidung BVerfG 1,14 ff unter Rdn. 74 zum Ermessen des einfachen Gesetzgebers wie folgt bis heute den Gesetzgeber zwingend gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG bindend geäußert:

*„Das Bundesverfassungsgericht hat nur die Rechtmäßigkeit einer angegriffenen Norm, nicht auch ihre Zweck-mäßigkeit nachzuprüfen. Insbesondere ist es nicht befugt, darüber zu entscheiden, ob der Gesetzgeber von dem ihm eingeräumten Ermessen den *„richtigen“* Gebrauch gemacht hat. Wie weit das freie Ermessen des Gesetzgebers reicht, ist aber eine Rechtsfrage und unterliegt deshalb der Entscheidung des Bundesverfas-sungsgerichts, wenn das Grundgesetz die Grenzen des Ermessens gezogen hat.“*

Der Verfassungs Grundgesetzgesetzgeber hat beim Ausformulieren des sog. Zitiergebotes dem einfachen Gesetzgeber kein Ermessen eingeräumt, dieses hat er durch das mehrfache Benutzen des Wortes *„muß“* ausgedrückt.

Damit sind alle Zweifel hinsichtlich der seit 7 Jahren andauernden Nichtigkeit des Umsatzsteuergesetzes seit dem 01.10.2002 völlig ausgeräumt. Bis über den heutigen Tag hinaus besitzt das UStG nicht die zwingend hätten erfüllt sein müßenden Gültigkeitsvoraussetzungen des Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG, die der einfache Gesetzgeber hätte aber mit dem Moment der Aufnahme der die Grundrechte gemäß Artikel 2. 2 GG (Freiheit der Person und Unverletzlichkeit der Person) und Artikel 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung) einschrän-kenden §§ 26c und 27b in das UStG zwingend erfüllen müssen.

Bleibt als Fazit festzuhalten:

Alle Verwaltungsakte sind demnach nichtig. Alle bisherigen finanzgerichtlichen Entscheidungen erfüllen dem-

nach den Tatbestand der Rechtsbeugung, die Entscheidungen selbst sind ebenfalls nichtig.

Zur Nichtigkeit hat der als der bedeutendste Rechtswissenschaftler des 20. Jahrhunderts bezeichnete Rechts-professor und Rechtsphilosoph Hans Kelsen folgendes in seinem Buch "Wer soll Hüter der Verfassung sein" schon Jahrzehnte vor dem Inkrafttreten des bundesdeutschen Grundgesetzes ausgeführt:

"Nichtigkeit bedeutet, daß ein Akt, der mit dem Anspruch auftritt, das heißt, dessen subjektiver Sinn es ist, ein Rechts- und speziell ein Staatsakt zu sein, dies objektiv nicht ist und zwar darum nicht, weil er rechtswidrig ist, das heißt, nicht den Bedingungen entspricht, die eine höhere Rechtsnorm ihm vorschreibt. Dem nichtigen Akt mangelt jeder Rechtscharakter von vornherein, so daß es keines anderen Rechtsaktes bedarf, ihm diese angemessene Eigenschaft zu nehmen."

"Dem nichtigen Akte gegenüber ist jedermann, Behörde wie Untertan befugt, ihn auf seine Rechtmäßigkeit zu prüfen, ihn als rechtswidrig zu erkennen, und demgemäß als ungültig, unverbindlich zu behandeln."

Es macht übrigens Sinn, sich intensiv mit den Entscheidungen des BVerfG in der frühen Vergangenheit auseinander zu setzen, denn da wurde scheinbar noch sehr großer Wert auf die stringende Anwendung des Grundgesetzes gelegt, Zitat:

"Zur Aufgabe der Gerichte gehöre es, dem Wortlaut eines Gesetzes - auch der Verfassung - nach dem ihm inwohnenden Sinn gerecht zu werden." Auch hier hätte es heißen müssen: Grundgesetz!

In gleicher Entscheidung hat das BVerfG dann den Stellenwert des einfachen Gesetzes in der Normenhierarchie klargestellt:

"Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung soll die Verwaltung binden, ist aber kein Rechtstitel zur Abwehr von Rechten des Bürgers, die sich aus der Anerkennung eines in der Verfassung garantierten Grundrechts ergeben."

Beide Rechtssätze aus der BVerfGE 38, 175ff. binden zwingend gemäß § 31. Abs. 1 BVerfGG alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Behörden und Gerichte.

Nun stellt sich hoffentlich jeder mündige Bürger, der auch in diesem Jahr nach den Buchstaben des Grundgesetzes gemäß Artikel 20 II GG "alle Macht geht vom Volke aus" spielen darf, es sind nämlich Bundestagswahlen, die Frage, wen er da eigentlich wählt, was das eigentlich für Personen sind, die sich da zur Wahl stellen, denn die sind es, die dann in der Rolle des einfachen Gesetzgebers pausenlos Gesetze gegen die im Grundgesetz ausdrücklich verbürgten Freiheitsgrundrechte machen, klammheimlich, wie das seit dem 01.01.2002 nichtige, weil ungültige Umsatzsteuergesetz.